Verwaltungsrichtlinien

des Kreises Schleswig-Flensburg zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Umweltbereich

Artikel 1

Durch die Landesverordnungen vom 16. Juni 2011 und 23. Juni 2011 zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 22. Juli 2010 sind Tarifstellen des Naturschutzes und des Wasserrechtes verändert worden. Dies macht eine Anpassung der Teile B (**Naturschutz)** und C **(Wasserrecht)** der Verwaltungsrichtlinie vom 17. November 2010 erforderlich.

A) Abfall und Bodenschutz

Die Gebühren der Tarifstellen 1.4, 1.6, 1.13, 1.15, 14.5.1 bis 14.5.10 werden nach Zeitaufwand berechnet, bei Festsetzung von Mindestgebühren ist der Zeitaufwand anteilig zu berechnen. Bei Gebührentatbeständen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, ist bei besonders großer Bedeutung, bei hohem wirtschaftlichen Wert oder erheblichen sonstigen Nutzen 50 % des Stundensatzes hinzu zu addieren, bei geringfügiger Bedeutung entsprechend zu mindern.

B) Naturschutz

1. Tarifstelle 14.1.4
   Genehmigung zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze oder zu anderen Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie zum Auffüllen von Bodenvertiefungen nach § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 2 LNatSchG (Gebührenrahmen: einfache Verfahren: 100,00 € bis 5.110,00 €, besonders aufwändige Verfahren: 5.110,00 € bis 10.230,00 €)

   Gebührenermittlung gem. nachstehender Tabelle:

Beurteilungskriterien [1]	**Wertigkeit der einzelnen Beurteilungskriterien**				
	sehr gering	gering	durchschnitt-lich	hoch	besonders hoch
1. Verwaltungsaufwand	102 €	420 €	800 €	1.140 €	1.500 €
2. Bedeutung, wirtsch. Wert, sonstiger Nutzen für Gebührenschuldner	< 1,0 ha	1,0 – 2,5 ha	> 2,5 – 5,0 ha	> 5,0 – 10,0 ha	> 10,0 ha
2.1 Abbau-/ Aufschüttungsfläche	20 €	150 €	280 €	400 €	500 €
2.2 Abbaumenge (zu erwartende verwertbare Menge) bzw. Aufschüttungsmenge [2]	< 10.000 m³	10.000 – 100.000 m³	> 100.000 - 250.000 m³	> 250.000 - 500.000 m³	> 500.000 m³
	40 €	300 €	520 €	800 €	1.000 €
2.3 Qualität des Abbaumaterials [3]	gering	mäßig	mittel	gut	hervorragend
	100 % von 2.2	125 % von 2.2	150 % von 2.2	175 % von 2.2	200 % von 2.2

[1] Bei Nutzung als Bauland, Straßen oder Plätzen erhöht sich die Gebühr um 30 %, der Höchstbetrag von 5.110 € ist dabei zu beachten.

[2] Sofern nach dem Abbau auch eine Verfüllung vorgesehen ist und dies im Bescheid über die Abbaugenehmigung mitgeregelt wird, ist die gesamte zu bewegende Menge zu

berücksichtigen.

[3] Diese Ziffer entfällt bei Aufschüttungen. In diesen Fällen verdoppelt sich die Teilgebühr nach Ziffer 2.2.

[4] Bei besonders aufwändigen Verfahren verdoppelt sich die Gesamtgebühr aus den Ziffern 1. – 2.3..

2. Tarifstelle 14.1.5
Genehmigung von Eingriffen in die Natur nach § 17 Abs. 3 BNatSchG sowie nach § 11 Abs. 3 LNatSchG jeweils auch in Verbindung mit § 63 LNatSchG, soweit nicht besondere Gebührentatbestände nach der Tarifstelle 14.1 bestimmt sind (Gebührenrahmen 10,00 € bis 5.110,00 € für einfache Verfahren und 5.110,00 € bis 10.230,00 € für besonders aufwändige Verfahren)

2.1 Errichtung von baulichen Anlagen (baugenehmigungsfrei) im Außenbereich sowie deren wesentliche Änderung

- Kosten des Zeitaufwandes

2.2 Errichtung von privaten Straßen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich

- Gebührenberechnung gem. B 1 der Verwaltungsrichtlinien

2.3 Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende- und Leitungsmasten sowie das Verlegen oberirdischer oder unterirdischer Leitungen

Masten:

1. Bis 20 lfdm	50 €
2. Je angefangene weitere 5 lfdm	20 €

Leitungen:

1. Bis 200 lfdm	50 €
2. Von 200 bis 1.000 lfdm je angefangene 200 lfdm	20 €
3. Ab 1.000 lfdm je angefangene weitere 500 lfdm	10 €

Anmerkung:
Soweit Masten im Zuge der Verlegung von Leitungen errichtet oder wesentlich geändert werden, wird nur die Gebühr für die Leitungen erhoben.

2.4 Beseitigung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, Pro Baum: 100 €
Gebührenfrei ist die Beseitigung von erkrankten landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, deren Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben und die Beseitigung unmittelbar erforderlich ist.

2.5 Sonstige Eingriffe

- Kosten des Zeitaufwandes

3. Tarifstelle 14.1.9
Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG für Kleingewässer und Knicks (Gebührenrahmen: 25,00 € bis 1.280,00 € für einfache Verfahren und 1.280,00 € bis 2.560,00 € für besonders aufwändige Verfahren)

Ausnahme für die Beseitigung von Kleingewässern:

a) Verwaltungsaufwand

1. sehr gering	25 €
2. gering	50 €
3. durchschnittlich	100 €
4. hoch	200 €
5. besonders hoch	400 €

b) Nachhaltigkeit

1. gering (kurzfristig, einige Wochen)	25 €
2. normal (mittelfristig, einige Monate)	50 €
3. hoch (langfristig, einige Jahre)	125 €
4. besonders hoch (dauerhaft, irreparabel)	250 €

c) Größe der Eingriffsfläche

1. 10 bis 100 m²	50 €
2. 100 - 1.000 m²	100 €
3. 1.000 - 5.000 m²	200 €
4. 0,5 ha - 2,5 ha	400 €
5. ab 2,5 ha je angefangener weiterer ha	100 €
höchstens	1.200 €

d) Effizienz (Wirksamkeit, wirtschaftlicher Vorteil für den Eingreifenden)

1. gering	100 €
2. durchschnittlich	200 €
3. hoch	350 €
4. sehr hoch	450 €

Anmerkung: Zu erheben ist die Summe aus den Berechnungsquellen a) bis d). Für die Festsetzung der Mindestgebühr können einzelne Berechnungsquellen unberücksichtigt bleiben.

Ausnahme für die Rodung bzw. Versetzung von Knicks:

- Pro lfdm Knickrodung/-versetzung 2,00 €

4. Tarifstelle 14.1.13
Genehmigung der Einrichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder des Betriebes von Zoos nach § 42 Abs. 2 BNatSchG und Tiergehegen nach § 43 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 28 LNatSchG einschließlich Ausstellung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes, (Gebührenrahmen: 10,00 bis 2.560,00 €)

- Kosten des Zeitaufwandes zzgl. je zulässigem Tier:
  - In Rotwildgröße und bei Schwarzwild 15 €
  - in Damwildgröße und bei Laufvögeln 10 €
  - Kleintiere 5 €

5. Tarifstelle 14.1.26
Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung von baulichen Anlagen in Schutzstreifen an Gewässern nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 1 und 4 LNatSchG (Gewässerschutzstreifen (Gebührenrahmen: 10,00 – 510,00 €))
1. Baugenehmigungsfreie Vorhaben
a) Bootsstege

Je angefangene 5 lfdm 20,00 €

b) Sonstige Anlagen
150 % der Kosten des Zeitaufwandes

2. Baugenehmigungsbedürftige Vorhaben

40 % der Gebühr nach der Baugebührenverordnung

6. Tarifstelle 14.1.27
Genehmigung von Liegeplätzen außerhalb eines Hafens nach § 36 Abs. 2 LNatSchG (Gebührenrahmen 50,00 € - 610,00 €)

- Kosten des Zeitaufwandes zzgl. 15,00 €/Liegeplatz

7. Tarifstelle 14.1.30
Befreiung von Ver- und Geboten nach § 67 Abs. 1 LNatSchG
(Gebührenrahmen 10,00 € - 2.560,00 €)

7.1 Naturschutzgebiete (LPflegG, RNatG pp.)
200 % der Kosten des Zeitaufwandes

7.2 Landschaftsschutzgebiete (LPflegG, RNatG)

aa) Baugenehmigungspflichtige Anlagen nach § 63 Abs. 1 LBO i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben)
60 % der Gebühr nach der Baugebührenverordnung

ab) Hochspannungsleitungen
160 % der Gebühr nach Nr. B 2.3 dieser Verwaltungsrichtlinien

ac) Anlegung von Plätzen aller Art, Straßen pp. mit festem Belag
160 % der Gebühr nach Nr. B 1 dieser Verwaltungsrichtlinien

b) Abbau von Bodenbestandteilen sowie andere Abgrabungen, Aufschüttungen pp.
Zusätzlich 60 % der Gebühr nach Nr. B 1 dieser Verwaltungsrichtlinien

d) Sonstige Eingriffe, die nach der maßgeblichen Landschaftsschutzverordnung verboten sind
- 175 % der Kosten des Zeitaufwandes

Naturdenkmale (LPflegG, RNatG)
- 175 % der Kosten des Zeitaufwandes

Geschützte Landschaftsbestandteile (LPflegG)
- 175 % der Kosten des Zeitaufwandes

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
Erteilung einer Befreiung von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope

- 150 % der Gebühr gem. B 3 der Verwaltungsrichtlinien

Erteilung einer Befreiung von dem Verbot des § 21 Abs. 1 LNatSchG für die Beseitigung bzw. Teilbeseitigung von Alleebäumen:

- bis zum 4. Baum jeweils 30 €, ab 5. Baum 20 €

Hinweis
Gebührenfrei ist die Beseitigung von den Alleebäumen, dessen Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben und dessen Beseitigung unmittelbar erforderlich ist.

7.3 Sonstige Befreiungen

- Kosten des Zeitaufwandes

Die Gebühren der Tarifstellen 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3, 14.1.7, 14.1.8, 14.1.14, 14.1.15, 14.1.17, 14.1.28, 14.1.29 und 14.1.31 werden nach Zeitaufwand berechnet, bei Festsetzung von Mindestgebühren ist der Zeitaufwand anteilig zu berechnen. Bei Gebührentatbeständen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, ist bei besonders großer Bedeutung, bei hohem wirtschaftlichen Wert oder erheblichen sonstigen Nutzen 50 % des Stundensatzes hinzu zu addieren, bei geringfügiger Bedeutung entsprechend zu mindern.

C) Wasserrecht

1. Tarifstelle 24.1
   Erteilung, Verlängerung und Änderung von
   a) Erlaubnissen (§ 8 Abs. 1 WHG),
   b) gehobenen Erlaubnissen (§ 15 Abs. 1 WHG),
   c) Bewilligungen (§ 8 Abs. 1 WHG),
   d) Planfeststellungsbeschlüssen (§ 60 Abs. 3 WHG i. V. m. § 35 Abs. 1 S. 1 LWG, § 68 Abs. 1 WHG, § 20 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr.19.9 der Anlage 1 zum UVPG)
   e) Plangenehmigungen (§ 60 Abs. 4 WHG i. V. m. § 35 Abs. 2 S. 1 LWG, § 68 Abs. 2 WHG, § 20 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr.19.9 der Anlage 1 zum UVPG)
   f) Genehmigungen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.
   (Gebührenrahmen 50 bis 10.000 €)

   Kosten des Zeitaufwandes.

   Für Kiesabbauvorhaben gilt hiervon abweichend die Regelung, dass bei Planfeststellungsbeschlüssen nach § 68 Abs. 1 WHG und bei Plangenehmigungen nach § 68 Abs. 2 WHG die Tabelle unter Buchstabe B Nr. 2 dieser Richtlinie anzuwenden ist, wobei als Beurteilungskriterium für den Verwaltungsaufwand bei Planfeststellungsbeschlüssen -besonders hoch- und bei Plangenehmigungen -hoch- zugrunde gelegt wird.

2. Tarifstelle 24.1
   Erteilung, Verlängerung und Änderung von
   Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen
   für Rohrleitungsanlagen (§ 20 Abs.1 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 und 19.8 der Anlage 1 zum UVPG)
   (Gebührenrahmen 50 bis 10.000 €)

1. Bis 200 lfdm		50 €
2. Von 200- 1.000 lfdm	je angefangene 200 lfdm	40 €
3. Ab 1.000 lfdm je angefangene weitere 500 lfdm		40 €

3. Tarifstelle 24.1
   Genehmigungen von Anlagen an oberirdischen Gewässern
   (§ 36 WHG i. V. m. § 56 LWG)
   (Gebührenrahmen 50 bis 10.000 €)

1. Leitungsbauvorhaben nach B 2.3	50 €
2. Baugenehmigungsfreie Anlagen	50 €
3. Baugenehmigungsbedürftige Anlagen	

40 % der Gebühr nach der Baugebührenverordnung, 20 % , soweit bereits eine Gebühr nach B 5 erhoben wird.

Im Falle zeitaufwendiger Verfahren (mehr als 2 Bearbeitungsstunden), nach den Kosten des Zeitaufwandes.

4. Tarifstelle 24.8
   Genehmigung zum Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen (§ 15 Abs. 1 LWG) (Gebührenrahmen: 50 bis 250 €)

   Pro Motorfahrzeug 50 €, zzgl. pro Jahr der Geltungsdauer der Genehmigung 30 €.

5. Tarifstelle 24.16.3
   Genehmigung von Sportboothäfen
   a. Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Sportboothafens nach § 139 Abs. 2 LWG (Gebührenrahmen: 75 bis 390 €)

      - Kosten des Zeitaufwandes

   b. zuzüglich Entscheidung pro Liegeplatz 8,00 €

Anmerkung:
Die Gebühren für die Tarifstellen 24.3, 24.4, 24.5, 24.9, 24.10, 24.11, 24.12, 24.13, 24.15, 24.21, 24.24.1, 24.24.2 werden nach Zeitaufwand berechnet, bei Festsetzung von Mindestgebühren ist der Zeitaufwand anteilig zu berechnen. Bei Gebührentatbeständen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, ist bei besonders großer Bedeutung, bei hohem wirtschaftlichen Wert oder erheblichen sonstigen Nutzen 50 % des Stundensatzes hinzu zu addieren, bei geringfügiger Bedeutung entsprechend zu mindern.

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schleswig, 02. November 2016

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat